



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

## Nr. 2/13. Februar 2004

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2003 bei

### Inhaltsübersicht

#### Gesundheitswesen

Allgemeinverfügung zum Nachweis der Impfungen von Rindern gegen die BHV1-Infektion 21

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BAB A 9 Anschlussstelle Freimann, Umbau der Einmündung Heidemannstraße 22

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2004 22

Haushaltssatzung des Schulverbandes München - Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2004 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2004 23

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Traunstein für das Haushaltsjahr 2004 24

#### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 24

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Geretsried im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 25

Vierundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 25

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising 25

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 26

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes München 27

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München 27

Regionaler Planungsverband München;  
Sitzung am 17. Februar 2004 27

### Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Allgemeinverfügung zum Nachweis der Impfungen von Rindern gegen die BHV1-Infektion

Vom 20. Januar 2004 211–2512.42–1/2004

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 506) zuletzt geändert durch Art. 5 (§ 1) des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082);

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2003 (BGBl I S. 159);

Aufzeichnungspflicht über angeordnete Impfungen nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung

Die Bekämpfung der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) richtet sich nach der BHV1-Verordnung. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebiets gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 2 Abs. 3 BHV1-Verordnung). Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz Vollzugshinweise erlassen (Stand 1. Oktober 2003 4.8/8766/102/03), die nicht bekannt gemacht worden sind.

Um einen einheitlichen Vollzug dieser Impfungen sicherzustellen, erlässt die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 TierSG folgende Allgemeinverfügung:

Die Tierbesitzer werden verpflichtet, zusammen mit dem Impftierarzt unverzüglich über jede Impfung Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage 1 der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 1. Oktober 2003 zum Vollzug der BHV1-Verordnung (Impfnachweis) zu führen.

Der Impftierarzt übermittelt dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich in geeigneter Weise (Telefax, Kopie) den Impfnachweis. Das Original verbleibt beim Impftierarzt. Die Originale der Impfnachweise sind chronologisch abzulegen und fünf Jahre nach der letzten Impfung aufzubewahren.

München, 20. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 21

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 9 Anschlussstelle Freimann, Umbau der Einmündung Heidemannstraße**

**Bekanntgabe vom 20. Januar 2004  
225.2-43542 A 9-030**

Die Autobahndirektion Südbayern plant einen Umbau der AS Freimann an der BAB A 9 im Bereich der Einmündung Heidemannstraße, um Rückstauungen auf die Autobahn zu vermeiden und die Zufahrt zur Autobahnmeisterei München-Nord sicherer zu gestalten. Die Maßnahme umfasst die Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahnen auf einer Länge von insgesamt ca. 140 m sowie den Neubau eines Gehwegs von der Heidemannstraße bis zur Autobahnmeisterei. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 25. November 2003 den Erläuterungsbericht und einen Übersichtsplan (M 1 : 5 000) bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89 / 21 76-26 75 eingeholt werden.

München, 20. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 22

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München**

**Vom 9. Januar 2004**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABl S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2002 (OBABl 2003, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Ortsnamen „Eresing“ der Ortsname „Finning“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Zahl 0,61 € durch die Zahl 0,52 € ersetzt. Im Folgenden wird die Zahl 0,50 € durch die Zahl 0,42 € ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, 9. Januar 2004

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K.-H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 22

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“  
HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	145 500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100 €
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Im Vermögenshaushalt wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3 000 € festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 132 000 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 300 € festgesetzt.

## § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

## II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmererei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 15. Dezember 2003

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

OBABl 2004, S. 22

## SCHULVERBAND MÜNCHEN - KARLSFELD

**Haushaltssatzung des Schulverbandes München - Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2004**

## I.

Der Schulverband München - Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	410 000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25 000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	410 000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>./ 5 495 €</u>
	404 505 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München - Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 6, 1. Stock, altes Rathaus, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 12. Januar 2004

Schulverband München - Karlsfeld

Nustede

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 23

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2004**

## I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30 700 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 13 der Verbandssatzung wird auf 30 400 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2002 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer Nr. 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 18. Dezember 2003

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 23

## RETTUNGSZWECKVERBAND TRAUNSTEIN

### Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Traunstein für das Haushaltsjahr 2004

Der Rettungszweckverband Traunstein erlässt aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 10 150 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 4 500 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 17 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 5 550 € festgesetzt.

Für die einzelnen Landkreise errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Altötting	22,32 %	1 238,76 €
Landkreis Berchtesgadener Land	20,63 %	1 144,96 €
Landkreis Mühldorf	22,51 %	1 249,31 €
Landkreis Traunstein	34,54 %	1 916,97 €
	100,00 %	5 550,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Traunstein, 2. Dezember 2003

Rettungszweckverband Traunstein

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein, Zimmer 0.04, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABl 2004, S. 24

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 19. Januar 2004 540.3-5304-TÖL-1/03

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz errichtet. Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen (vorwiegend Unterricht in Kooperationsklassen)
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen

umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschule

5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten

6. Eine Schule für Kranke an der Fachklinik für Kinder und Jugendliche in Gaißach, die Schüler der Regel-, Förder- und weiterführenden Schulen unterrichtet

## § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz und der Gemeinden Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf und Wackersberg sowie die Gemeindeteile Au, Brandl, Graben, Heigl, Höfen, Pföderl, Schönrain und Schwaighofen der Gemeinde Königsdorf.

## § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 19. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 24

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Geretsried im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

**Vom 19. Januar 2004 540.3-5304-TÖL-2/03**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Geretsried errichtet. Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen (vorwiegend Unterricht in Kooperationsklassen)
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen

umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschule

6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten

## § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Geretsried umfasst das Gebiet der Städte Geretsried und Wolf- ratshausen und der Gemeinden Dietramszell, Egling, Euras- burg, Icking und Münsing, das Gebiet der Gemeinde Königs- dorf ohne die Gemeindeteile Au, Brandl, Graben, Heigl, Höfen, Pföderl, Schönrain und Schwaighofen sowie das Gebiet der Gemeinde Schäflarn (Landkreis München).

## § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Franz-Marc-Schule Geretsried, Sonderpädagogisches Förder- zentrum“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 19. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 25

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Vierundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 19. Januar 2004 540.3-5305-TÖL-1/03**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechts- verordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehin- derte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 10. Juni 1998 (OBABl 1998 S. 166), zuletzt geändert durch die dreiundfünf- zigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehin- derte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 20. November 2002 (OBABl 2003, S. 7) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 19. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 25

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising****Vom 16. Januar 2004 540.2-5103-FS-1/03**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 7. Januar 2003 (OBABl S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Marina-Thudichum-Volksschule Haag a.d. Amper (Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Haag a.d. Amper.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 25

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen****Vom 16. Januar 2004 540.2-5103-GAP-1/03**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 27. Juli 1998 (OBABl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a.	Volksschule Garmisch-Partenkirchen, an der Burgstraße (Grundschule)

Das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Garmisch-Partenkirchen / Farchant mit der Grenze des gemeindefreien Gebietes Ettaler Forst am Großen Zunderkopf – gerade Verbindungslinie zum Kramerspitze – gerade Verbindungslinie zum Berggasthof St. Martin (einschließlich) – Buchbergweg (einschließlich) – Feldstraße (einschließlich) – Von-Müller-Straße (Mitte) – Zugspitzstraße (Mitte) – Rießerseestraße (einschließlich) – Rießensee (einschließlich Gemeindeteil Rieß) – südlich in gerader Linie bis zum Kreuzjoch (ausschließlich Kreuzalm und Kreuzjochhaus) – nordöstlich zum Kochelberg (einschließlich Garmischer Haus, Bayernhaus und Kochelbergalm) – nordwestlich zum Bahnübergang Kochelbergstraße entlang der Bahnlinie – Bahnhofstraße (Mitte) – Partnach abwärts bis zur Einmündung in die Loisach – Loisach abwärts bis zur Gemeindegrenze Garmisch-Partenkirchen / Farchant (ausschließlich Gemeindeteil Burgrain) – Gemeindegrenze in Westrichtung bis zum Großen Zunderkopf.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b.	Volksschule Garmisch-Partenkirchen, am Gröben (Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das unter Nr. 5 Buchst. a), Buchst. c) und Buchst. d) beschriebene Gebiet.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  
Das unter Nr. 5 Buchst. a) beschriebene Gebiet.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:  
Das Gebiet der Gemeinden Farchant und Grainau.

3. § 1 Nr. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c.	Grund- und Hauptschule Partenkirchen (Bürgermeister-Schütte-Schule)

Das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Loisach – Loisach (ausschließlich des Gemeindeteils Burgrain) bis zur Flusseinmündung der Partnach – Partnach bis Bahnhofstraße – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnlinie Richtung Mittenwald entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenzen zurück zum Ausgangspunkt.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  
Der südlich der ehemaligen B 23 gelegene Teil des Gemeindeteiles Burgrain des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:  
Der nördlich der ehemaligen B 23 gelegene Teil  
des Gemeindeteils Burgrain des Marktes  
Garmisch-Partenkirchen.

4. § 1 Nr. 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.d.	Volksschule Garmisch-Partenkirchen, Burgrain (Grundschule)  Das Gebiet des Gemeindeteils Burgrain des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. Januar 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 26

## Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes München

Vom 19. Januar 2004

Der Regionale Planungsverband München erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1984 (RABl OB S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2002 (OBABl S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 16 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (VBW)“

§ 16 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V.“

Nach § 16 Nr. 34 wird folgende Nr. 35 angefügt:

„35. der ADAC Südbayern e. V.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

München, 19. Januar 2004  
Regionaler Planungsverband München

C. Ude  
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 22. Dezember 2003 gemäß Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 BayLPlG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayLPlG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 27

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	369 600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 7. Januar 2004 231-1446 RPV M 04 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 15. Januar 2004

Regionaler Planungsverband München

C. Ude

Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 27

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 17. Februar 2004 um 14.00 Uhr die 183. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 159. Sitzung des Planungsbeirats im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

Vortrag Stadtbaurätin Prof. Christiane Thalgott

Aktuelle Planungen und Projekte der Landeshauptstadt München

1. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung.

a) Errichtung eines Kölle-Gartencenters in der Gemeinde Unterhaching, Gewerbegebiet am Grünwalder Weg

b) Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Schwaben, Lkr. Ebersberg  
– Bericht

c) Erweiterung des Golfplatzes bei Rottbach um einen 9-Loch-Golfplatz, Gemeinde Maisach  
– Bericht

2. Arbeitsprogramm 2004

3. Ausnahmen von den Nutzungskriterien in Lärmschutzzonen  
hier: Antrag der Gemeinde Weßling

4. Erfahrungen mit dem neuen LEP-Ziel zum Einzelhandel

5. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands im Beirat der Bayerischen Magnetschnellbahnvorbereitungsgesellschaft

6. Region München 2030

7. Verschiedenes

München, 20. Januar 2004

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABI 2004, S. 27